

V e r o r d n u n g
über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten
in der Gemeinde Bad Bayersoien
vom 19.08.2011

Die Gemeinde Bad Bayersoien erlässt auf Grund von Art. 14 des Bayerischen Immissionschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (GVBl S. 499 –BayRS 2129-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 1998 (GVBl S. 243) folgende

V e r o r d n u n g
über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten in der
Gemeinde Bad Bayersoien

§ 1
Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.30 Uhr bis 19.00 Uhr ausgeführt werden.
- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im Hauswesen üblicherweise zur Besorgung des Haushalts anfallenden lärmregenden Arbeiten, auch wenn sie außer Haus (z.B. im Hof oder Garten) vorgenommen werden, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d.h. die Ruhe der Allgemeinheit, zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere:
 1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
 2. das Hämmern, Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid- oder Schleifmaschinen.
- (3) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Gartenarbeiten sind insbesondere solche, bei denen Gartengeräte mit Verbrennungsmotoren (z. B. Rasenmäher) benutzt werden. Dies gilt nicht für Arbeiten zur Gartenpflege durch einen Gewerbebetrieb oder den gemeindlichen Bauhof.
- (4) Unberührt hiervon bleibt das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage (BayRS 1131-2-I).

§ 2
Ausnahmen

Die Gemeinde Bad Bayersoien kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 jederzeit widerruflich und mit Auflagen zulassen.

§ 3
Zuwiderhandlung

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

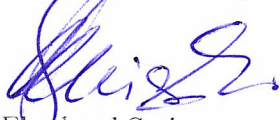
1. ruhestörende Haus- und/oder Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ausführt oder
2. einer Auflage der auf Grund des § 2 der Verordnung erteilten Ausnahme zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten in der Gemeinde Bad Bayersoien vom 10.08.1978, zuletzt geändert am 17.01.1984, außer Kraft.

Bad Bayersoien, den 19.08.2011

Gemeinde Bad Bayersoien



Eberhard Steiner

1. Bürgermeister

(lt. GR-Beschluss vom 16.08.2011)



Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der VO erfolgte durch Anschlag an den gemeindlichen Amtstafeln.

Der Anschlag wurde bekannt gegeben am: 22.08.2011
abgenommen am: 15.09.2011

Bad Bayersoien, den 16.09.2011

Gemeinde Bad Bayersoien



Steiner
1. Bürgermeister